



Rechtsgrundlagen

- 1.Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), Stand 20.07.2004
- 2.Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- 3.Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -Landesbauordnung- (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.05.2000 (GV. NRW S. 439) und 22.07.2003 (GV. NRW S. 434)
- 4. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanV90) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58)
- 5.Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV NRW S. 254)

Festsetzungen, Zeichenerklärungen, Hinweise

Festsetzungen gem. § 9 BauGB

--- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung gem. § 9 (7) BauGB.

Sonstige Darstellungen (keine Festsetzungen)

- Nachrichtlich hinterlegte Darstellung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 143 und der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 143 innerhalb des Änderungsbereiches .
- Vorhandene Bebauung
- 193 Flurstücksnummer
- Flurgrenze
- Grundstücksgrenzen und Grenzzeichen
- 12 Hausnummer

Gestaltungsvorschriften gem. § 86 Abs. 4 BauO NRW i.V.m. § 9 (4) BauGB

Dachform und Dachneigung, Dachhaut
z.B. Dachneigung 35 – 45°

In den WA-Gebieten sind, soweit dies festgesetzt ist, nur geneigte Dächer mit den jeweils angegebenen Dachneigungen zulässig.

Ausnahmen:

- 1.Garagen
- 2.Überdachte Stellplätze
- 3.Nebenanlagen im Sinne § 14 BauNVO

Die Dacheindeckung bei geneigten Dächern muss in rotem Farbton erfolgen.

Ausnahmen:

- 1. Dacheindeckungen mit Solar- und Photovoltaikanlagen sowie sonstigen verglasten Dachflächen,
- 2. farblich unbehandelte Metall-eindeckungen wie z.B. Zink, Blei- und Kupfereindeckungen,
- 3. Dacheindeckungen in Form begrünter Dachflächen gemäß Richtlinie für die Planung, Ausführung und Pflege von Dachbegrünungen 2002 der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL),
- 4. Nebenanlagen im Sinne § 14 BauNVO

Hinweise:

Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes B 143 und der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 143 behalten auch für dieses Änderungsblatt weiterhin Rechtskraft.

Der Satzungsbeschluss ist am 08.09.2010 erneut ortsüblich bekanntgemacht worden.

Mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 Absatz 3 BauGB tritt dieser Bebauungsplan in Kraft.

Dieser Bebauungsplan mit Begründung wird zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Rathaus bereitgehalten.

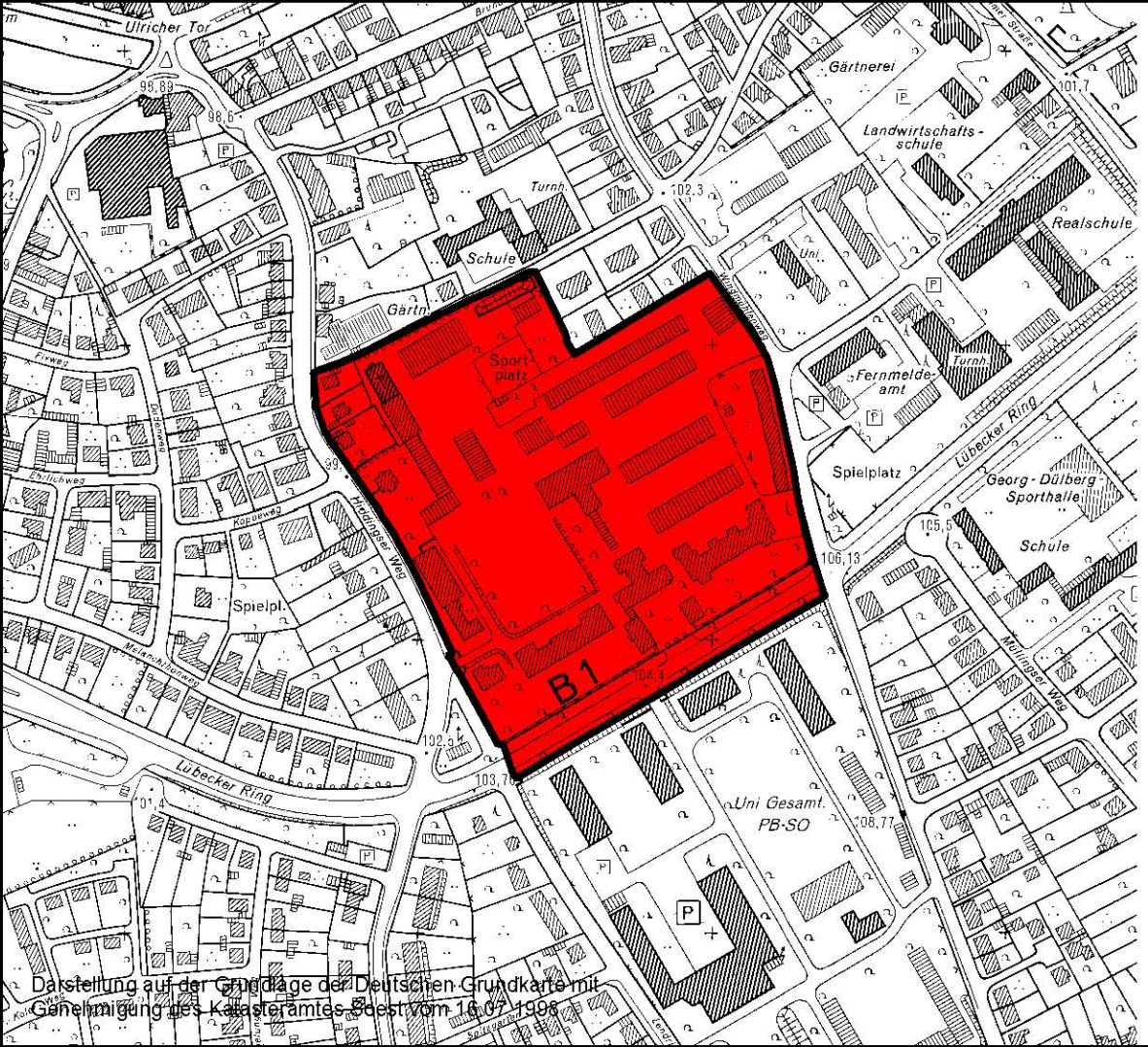
Soest, den 09.09.2010
gez. i. V. Peter Wapelhorst
Erster Beigeordneter



Stadt Soest

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr.143 Steenstraete

M. 1 : 1000



M. 1 : 5000

Übersicht

Angefertigt durch die Abteilung Stadtent-wicklung der Stadt Soest.

Soest, den 25.09.2006
Abteilungsleiter gez. Tubes

Die Planunterlage, Stand 27.02.2006 entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung.

Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Soest, den 25.09.2006
gez. ÖbVfR. Ludwig

Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats ab 15.05.2006 bis einschließlich 16.06.2006 öffentlich ausgelegen.

Das Verfahren wird, da die Grundzüge der Planung nicht berührt sind, im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt.

Soest, den 25.09.2006
Der Bürgermeister gez. Ruthemeyer

Dieser Bebauungsplan mit Begründung hat gem.§13 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats ab 15.05.2006 bis einschließlich 16.06.2006 öffentlich ausgelegen.

Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung(en) sind am 05.05.2006 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Soest, den 25.09.2006
Der Bürgermeister gez. Ruthemeyer

Gem. § 7 der Gemeindeordnung für das Land NW und § 2 und § 10 BauGB hat der Rat der Stadt Soest am 30.08.2006 die 2. Änderung dieses Bebauungsplanes als Satzung beschlossen.

Soest, den 25.09.2006
Der Bürgermeister gez. Ruthemeyer

Der Satzungsbeschluss ist am 21.09.2006 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauBG tritt die 2. Änderung dieses Bebauungsplanes in Kraft.

Dieser Bebauungsplan mit Begründung wird zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Rathaus bereitgehalten.

Soest, den 25.09.2006
Der Bürgermeister gez. Ruthemeyer